



## **Der Aufgabenrahmen der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege**

Präsidiums und Landesausschuss des Bayerischen Landkreistags haben am 4.5.1993 folgenden Aufgabenrahmen für die Kreisfachberatungen beschlossen.

### **1. Grünordnung und Planung**

- 1.1 Objektplanung der Außenanlagen zu Bauvorhaben des Landkreises mit Aufstellung von Entwurfs-, Werk- und Detailplänen, Bepflanzungsplänen und Ausschreibungsunterlagen, Bauleitung und Abrechnung dieser Bauvorhaben; Prüfung von Planungen externer Planfertiger.
- 1.2 Planung, Bauleitung und Pflege der Erholungsanlagen des Landkreises sowie des Begleitgrüns im Bereich der Kreisstraßen.
- 1.3 Beratung und fachtechnische Betreuung der Gemeinden in Fragen des Landschafts- und Grünordnungsplanes sowie der Gestaltung und Pflege des öffentlichen Grüns; Prüfung von Entwürfen und Planungen.
- 1.4 Technische Planprüfung gemäß Art. 5 der Bayerischen Bauordnung zur Grünordnung von Baumaßnahmen.
- 1.5 Fachtechnische Beratung und Prüfung kommunaler Satzungen im Bereich der Grünordnung, z. B. Baumschutzverordnung, Friedhofsatzung, Grünflächensatzung.
- 1.6 Fachtechnische Prüfung beim Vollzug des § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes zu Ausnahmegenehmigungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

### **2. Private Grünflächen und Gärten**

- 2.1 Beratung der Landkreisbürger bei der umweltgerechten Anlage und Pflege von Gärten, Grünanlagen und Fassadenbegrünung.
- 2.2 Fachtechnische Betreuung der Eigenkompostierung und der Wiederverwertung von Grünrückständen.
- 2.3 Förderung und Durchführung von Wettbewerben im Sinne der Gartenkultur und Landespflege.
- 2.4 Interessenvertretung der Landkreisbürger und Kommunen gegenüber dem Erwerbsgartenbau.
- 2.5 Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Gartenkultur und Landespflege.

### **3. Betreuung gartenbaulicher Organisationen, Fort- und Weiterbildung:**

- 3.1 Fachliche Betreuung von Vereinen und Verbänden, die sich mit der Förderung der Gartenkultur und Landespflege befassen.
- 3.2 Aus- und Fortbildung von Beratungshelfern, insbesondere Gartenpflegern und Baumwarten.
- 3.3 Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Gartenkultur und der Landespflege durch Vorträge, Praxiskurse und fachbezogene Lehrfahrten.
- 3.4 Mitwirkung bei der Ausbildung von Anwärtern des gehobenen, technischen Dienstes, Fachrichtung Gartenbau, beim Unterricht an Schulen und bei der Durchführung von Fortbildungslehrgängen zum Fachagrarwirt für Naturschutz und Landespflege.

### **4. Landschaftspflege und Naturschutz:**

- 4.1 Beratung und Mitwirkung bei Aufgaben des Naturschutzes und Landschaftspflege einschließlich der fachgerechten Ausführung von ökologischen, landschaftspflegerischen und gestalterischen Ausgleichsmaßnahmen.
- 4.2 Fachliche Beratung bei Maßnahmen der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, der Städtebauförderung in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.
- 4.3 Betreuung und Mitarbeit bei Naturpark- und Landschaftspflegeverbänden.
- 4.4 Fachliche Beratung und Betreuung der Kompostierung und Verwertung von organischen Rückständen im kommunalen Bereich.

### **5. Gutachten und Statistik:**

- 5.1 Wertermittlung von Gartenanlagen und Pflanzenbeständen.
- 5.2 Informationen zum Nachbarrecht und Kleingartenrecht.
- 5.3 Mitwirkung bei statistischen Erhebungen.